

Rat	10.10.2013
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	474/2013-2
-------------	------------

Stand	06.09.2013
-------	------------

Betreff Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012, Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und Entlastung des Bürgermeisters

Beschlussentwurf

Der Rat

1. stellt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Bornheim gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 GO NRW fest,
2. beschließt, den Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von 8.801.252,52 Euro durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken,
3. erteilt dem Bürgermeister gemäß § 96 Absatz 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung.

Sachverhalt

Der vorliegende Jahresabschluss der Stadt Bornheim zum 31.12.2012 dient der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Bornheim.

Er besteht gemäß § 37 Abs. 1 GemHVO aus den folgenden Komponenten:

- der (Kommunal)-Bilanz,
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen und
- dem Anhang mit
 - Forderungsspiegel
 - Verbindlichkeitspiegel sowie
 - Anlagenspiegel.

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO ein Lagebericht beizufügen.

Gemäß § 96 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO NRW) stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest.

Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages (§ 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW).

Nach § 101 Absatz 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss sowie den Lagebericht. Dieser bedient sich der örtlichen Rechnungsprüfung. Die vom Fachbereich Rechnungsprüfung vorgenommene Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Fachbereich Rechnungsprüfung hat deshalb dem Rechnungsprüfungsausschuss empfohlen, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in seiner Sitzung am 02.10.2013 mit Vorlage Nr.

476/2013-8 den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beraten.

Wesentliche Inhalte des Jahresabschlusses 2012

Die nachstehenden Ausführungen beschränken sich auf die wesentlichen Aussagen zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2012 sowie zur Bilanz zum Stichtag 31.12.2012. Ergänzende Informationen können den beigefügten Anlagen – insbesondere dem Anhang und dem Lagebericht – entnommen werden.

o Ergebnisrechnung 2012

Das Haushaltsjahr 2012 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag in Höhe von 8.801.253 Euro ab.

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen) ergibt sich ein Fehlbetrag in Höhe von 5.755.858 Euro. Damit bleibt das Ergebnis mit rd. 5,8 Mio. € unter dem Fehlbedarf des Haushaltsplanes 2012. Dies resultiert aus Verbesserungen sowohl bei den Erträgen (+ 5,5 Mio. €) als auch –weniger deutlich– bei den Aufwendungen (- 0,2 Mio. €).

Mehrerträge wurden erzielt bei

- o Steuern und ähnlichen Abgaben (+ 2,1 Mio. €)
- o Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (+ 1,2 Mio. €)
- o Sonstigen ordentlichen Erträgen (+ 0,9 Mio. €)
- o Erträgen aus Kostenerstattung (+ 0,6 Mio. €)
- o Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (+ 0,6 Mio. €).

Weniger Aufwendungen waren erforderlich bei

- o Aufwendungen bei Sach- und Dienstleistungen (- 1,5 Mio. €)
- o Personalaufwendungen (- 0,8 Mio. €).

Diese Beträge kompensierten die bei

- o Sonstige ordentliche Aufwendungen (+ 1,7 Mio. €)
- o Transferaufwendungen (+ 0,2 Mio. €)
- o Bilanziellen Abschreibungen (+ 0,1 Mio. €)

erforderlichen Mehraufwendungen.

Das Finanzergebnis (Saldo aus Finanzerträgen und Zinsen und ähnliche Aufwendungen) schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 3.045.394 Euro ab. Dies stellt ebenfalls eine Verbesserung von 390 T€ in Bezug auf die Planansätze dar, die mit + 81 T€ auf höhere Finanzerträge und mit - 309 T€ auf geringere Zinsaufwendungen zurückzuführen ist.

Per Saldo ergibt sich der angegebene Jahresfehlbetrag von 8.801.253 Euro.

Der Aufwandsdeckungsgrad (Verhältnis der ordentlichen Erträge zu den ordentlichen Aufwendungen) beträgt 92,6 % (2011: 90,9 %).

Die ordentlichen Erträge machen 72,3 Mio. Euro aus. Sie sind im Wesentlichen geprägt durch den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (21,6 Mio. Euro), die Gewerbesteuer (11,9 Mio. Euro), die Schlüsselzuweisungen (7,7 Mio. Euro zuzüglich einer einmaligen Abmilderungshilfe in Höhe von 900 TEuro) sowie die Grundsteuer B (6,3 Mio. Euro). Die Netto-Steuerquote beträgt 59,8 % (2011: 54,4 %), die Zuwendungsquote 23,3 % (2011: 28,6 %).

Die ordentlichen Aufwendungen belaufen sich auf insgesamt 78,1 Mio. Euro und werden im Wesentlichen bestimmt durch die Transferaufwendungen (33,3 Mio. Euro), die Personal- und Versorgungsaufwendungen (18,6 Mio. Euro) sowie die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (12,9 Mio. Euro).

Die Transferaufwandsquote beträgt 42,6 % (2011: 39,3 %).

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen fielen im Haushaltsjahr 2012 nicht an. Als außerordentlich hat der Gesetzgeber solche Sachverhalte definiert, die

- selten,
- ungewöhnlich und
- von wesentlicher Bedeutung

sind. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, wobei eine enge Auslegung erforderlich ist.

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, waren im Haushaltsjahr 2012 ebenfalls nicht zu verzeichnen.

- Finanzrechnung 2012

Die Finanzrechnung 2012 weist einen Überschuss von 90.924 Euro aus. Dieser Überschuss setzt sich zusammen aus einem Fehlbetrag aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 2.562.218 Euro, einem Überschuss im Bereich der Investitionstätigkeit in Höhe von 2.965.154 Euro sowie einem Fehlbetrag im Bereich der Finanzierungstätigkeit in Höhe von 462.848 Euro.

Bezieht man den Anfangsbestand an eigenen Finanzmitteln und den Bestand an fremden Finanzmitteln ein, ergibt sich zum Jahresende 2012 ein Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 90.924 Euro.

Zur Deckung des Liquiditätsfehlbetrages aus der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie zur Sicherstellung der ordentlichen Tilgung der Investitionskredite war eine Erhöhung der Kredite zur Liquiditätssicherung um 2,5 Mio. Euro auf 35,2 Mio. Euro erforderlich.

- Bilanz zum 31.12.2012

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2012 gegenüber dem 31.12.2011 um rd. 5,7 Mio. Euro auf 368 Mio. Euro gesunken.

Die Veränderung der Bilanzsumme auf der Aktivseite ist insbesondere durch folgende Vorgänge begründet:

- Abnahme des Anlagevermögens durch Abschreibungen (- 6,4 Mio. €)
- Abgänge von Sachanlagen durch Verkauf (- 3,1 Mio. €)
- Zugang von Sachanlagen durch Kauf oder Herstellung (+ 3,7 Mio. €).

Damit ist es in 2012 nicht gelungen, die Abnahme des Sachanlagevermögens in Folge von Abschreibungen und Veräußerungen durch Kauf bzw. Herstellung zu kompensieren.

Auf der Finanzierungsseite geht die Reduzierung des Eigenkapitals in Folge des entstandenen Jahresfehlbetrages einher mit einer Zunahme von Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Die Eigenkapitalquote hat sich aufgrund des Jahresfehlbetrages auf 34,4 % reduziert (2011: 36,3 %).

Eine Neuaufnahme von langfristigen Investitionsdarlehen war in 2012 nicht erforderlich. Dies und die planmäßige Tilgung führten zu einem Rückgang der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen um 3,1 Mio. Euro auf 71,6 Mio. Euro.

Dieser Entwicklung steht der Anstieg der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung um 2,5 Mio. Euro entgegen. Eine Tilgung dieser Liquiditätskredite wird erst ab dem Zeitpunkt denkbar, in dem ein Liquiditätsüberschuss in der Finanzrechnung erwirtschaftet

werden kann.

Unter Einbeziehung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der Sonstigen Verbindlichkeiten hat sich die Verschuldungslage der Stadt um rd. 700 TEuro verschlechtert.

Ein Jahresfehlbetrag kann nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften entweder durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage oder der allgemeinen Rücklage gedeckt werden. Die Bilanzgliederung des § 41 GemHVO sieht keine Bilanzposition „Gewinn-/Verlustvortrag“ vor; Gewinn- und Verlustvorträge sind im kommunalen Haushaltsrecht daher nicht möglich. In kommunalen Jahresabschlüssen ist zunächst der entstandene Jahresüberschuss/-fehlbetrag darzustellen. Über dessen Verwendung bzw. Behandlung entscheiden die zuständigen politischen Gremien bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Die Umsetzung der buchtechnischen Verwendung bzw. Behandlung (Zuführung zu bzw. Deckung aus den Rücklagen) erfolgt dann im Rahmen der Abschlussarbeiten des folgenden Haushaltsjahres.

Der in 2012 entstandene Jahresfehlbetrag ist aufgrund der Vorgaben des § 75 GO NRW durch Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage zu decken. Die Ausgleichsrücklage steht zur Deckung nicht mehr zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhaltsdarstellung

Anlagen zum Sachverhalt

- 01 Bilanz zum 31.12.2012
- 02 Übersicht Produktbereiche
- 03 Ergebnisrechnung 2012
- 04 Finanzrechnung 2012
- 05 Teilrechnungen 2012 (nicht ausgedruckt)
- 06 Anhang 2012
- 07 Anlagenspiegel 2012
- 08 Verbindlichkeitenspiegel 2012
- 09 Forderungsspiegel 2012
- 10 Lagebericht 2012